



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

nur als Email

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-4694
FAX +49(0)30 18 681-54694

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
hier: Zahlung der Rentenbeiträge für Pflegepersonen durch die
Beihilfefestsetzungsstellen

Aktenzeichen: D 6 - 30111/18#2
Berlin, 23. Dezember 2014
Seite 1 von 3

Unter Bezugnahme auf Teilziffer 38.2.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung unterrichte ich Sie über folgende Veränderungen:

Ab 1. Januar 2015 beträgt die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer **34.020 Euro jährlich (2.835 Euro monatlich)** und für die neuen Bundesländer **28.980 Euro jährlich (2.415 Euro monatlich)**.

Der Beitragssatz für das Jahr 2015 in der allgemeinen Rentenversicherung wird durch die Beitragssatzverordnung 2015 zum 1. Januar 2015 von 18,9 % auf 18,7 % abgesenkt.

Daraus ergeben sich geänderte Beiträge für Pflegepersonen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die ab 1. Januar 2015 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,7 % in Euro	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag in Euro 2015		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.268,00	1.932,00	424,12	361,28
	21 Std.	60	1.701,00	1.449,00	318,09	270,96
	14 Std.	40	1.134,00	966,00	212,06	180,64
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.512,00	1.288,00	282,74	240,86
	14 Std.	35,5555	1.008,00	858,67	188,50	160,57
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	756,00	644,00	141,37	120,43

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2014 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,014470421** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,018955501** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahre 2015 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **48,138 %** an den zuständigen Regionalträger und
- **51,862 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Berlin, 23.12.2014
Seite 3 von 3

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

~~Im Auftrag~~

~~Lümmen~~